



CH-3003 Bern, Maulbeerstrasse 9 AB-ND; Fip

Einschreiben

Bundesverwaltungsgericht
Abteilung I
Postfach
9023 St. Gallen
Schweiz

Aktenzeichen: 314-2025
Bern, 8. April 2025

Geschäfts-Nr. A-6444/2020

Sehr geehrter Herr Instruktionsrichter

Bezogen auf Ihre Verfügung vom 12. März 2025, Punkt 2 des Dispositivs, erhalten Sie nachfolgend die Stellungnahme der AB-ND.

1. Fragestellung:

«Prüft die unabhängige Kontrollinstanz für die Funk- und Kabelaufklärung UKI im Rahmen ihrer Tätigkeit die Bearbeitung von Daten aus der Kabelaufklärung durch den NDB auf seine Rechtmässigkeit hin (Prüfung der Einhaltung von Datenbearbeitungsschranken, Protokollierungspflichten, Aufbewahrungsfristen etc.)? Was ist hierfür gegebenenfalls der Prüfungsrahmen und -umfang?»

Gemäss Punkt 2 des Verfügungsdispositivs ist die unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten AB-ND aufgefordert, dem Bundesverwaltungsgericht bis zum 14. April 2025 eine einlässliche Stellungnahme in 4 Exemplaren zu obenerwähnter Fragestellung einzureichen.

2. Aus den Erwägungen:

«dass das Bundesverwaltungsgericht der unabhängigen Kontrollinstanz für die Funk- und Kabelaufklärung UKI mit Verfügung vom 26. September 2023 einen Katalog mit Ergänzungsfragen zugestellt hat,

dass das Bundesverwaltungsgericht unter anderem die folgende Fragestellung unterbreitet hatte:

Prüft die unabhängige Kontrollinstanz für die Funk- und Kabelaufklärung UKI im Rahmen ihrer Tätigkeit die Bearbeitung von Daten aus der Kabelaufklärung durch den NDB auf seine Rechtmässigkeit hin (Prüfung der Einhaltung von Datenbearbeitungsschranken, Protokollierungspflichten, Aufbewahrungsfristen etc.)? Was ist hierfür gegebenenfalls der Prüfungsrahmen und -umfang?

dass die unabhängige Kontrollinstanz für die Funk- und Kabelaufklärung UKI mit Stellungnahme vom 26. Oktober 2023 ausgeführt hat, die Überprüfung beziehungsweise Kontrolle der Rechtmässigkeit der Bearbeitung von Daten aus der Kabelaufklärung durch die Vorinstanz falle in die Zuständigkeit der unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten AB-ND,

dass die unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten AB-ND in ihrer Stellungnahme vom 11. Oktober 2022 keine näheren Angaben dazu gemacht hatte, ob beziehungsweise in welchem Rahmen und unter Vornahme welcher Handlungen sie die Rechtmässigkeit der Bearbeitung von Daten aus der Kabelaufklärung durch die Vorinstanz überprüft,

dass daher die unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten AB-ND aufzufordern ist, zu der erwähnten Fragestellung eine einlässliche Stellungnahme einzureichen»

3. Einordnung der Fragestellung:

Da die Frage aus dem Dispositiv sich an die UKI richtet (s. oben Punkt 1: «*Prüft die unabhängige Kontrollinstanz für die Funk- und Kabelaufklärung UKI...?*»), interpretiert die AB-ND gestützt auf die Erwägungen, dass die AB-ND die gleiche Frage beantworten muss, i.S.v.:

*Prüft die ~~unabhängige Kontrollinstanz für die Funk- und Kabelaufklärung UKI~~ **unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten AB-ND** im Rahmen ihrer Tätigkeit die Bearbeitung von Daten aus der Kabelaufklärung durch den NDB auf seine Rechtmässigkeit hin (Prüfung der Einhaltung von Datenbearbeitungsschranken, Protokollierungspflichten, Aufbewahrungsfristen etc.)? Was ist hierfür gegebenenfalls der Prüfungsrahmen und -umfang?*

4. Stellungnahme der AB-ND:

Die AB-ND prüft die Datenablage und Datenbearbeitung des NDB aus verschiedenen Blickwinkeln, sofern Risiken vorhanden sind. So prüfte die AB-ND für verschiedene IT-Systeme die Zugriffsberechtigungsverwaltung, untersuchte Datensysteme auf Doppelerfassungen und prüfte unabhängig von der Herkunft der Daten die Rechtmässigkeit der erfassten Daten in zentralen Informationssystemen des NDB. Hierbei standen Aspekte wie die Einhaltung von Datenbearbeitungsschranken, Protokollierungspflichten und Aufbewahrungsfristen im Mittelpunkt, nicht aber die Herkunft der Daten.

Daher prüfte die AB-ND bisher nicht explizit, ob die Bearbeitung der Daten aus der Kabelaufklärung durch den NDB rechtmässig erfolgt.

Die AB-ND führte ihre Prüfungen in den Informationssystemen des NDB durch. Es ist für die AB-ND bei der Prüfung der obengenannten Aspekte nicht relevant gewesen, ob das geprüfte Element aus einem Produkt des Dienstes CEA stammt. Wichtig ist allein, ob die Schranken von Art. 5 NDG eingehalten werden und ob ein Aufgabenbezug gemäss Art. 6 NDG besteht. Die AB-ND konnte weder feststellen, dass der NDB systematisch gegen die in NDG festgelegten Bearbeitungsschranken verstossen hätte, noch dass er andere Daten bearbeiten würde als diejenigen, die gemäss NDG zur Erfüllung seiner Aufgaben zulässig wären. Diese Feststellungen beinhalten auch die Daten, die aus der Kabelaufklärung stammen.

Die Verweildauer der Daten in den einzelnen Informationssystemen des NDB waren bei den Prüfungen der Informationssysteme des NDB auch ein Thema. Sofern die Resultate in IASA NDB weiterverarbeitet werden, besteht gemäss Art. 21 Abs. 3 Bst. b NDG eine erlaubte Aufbewahrungsdauer von 45 Jahren. Es ist also aus Sicht der AB-ND nicht möglich, dass sich im zentralen Informationssystem des NDB Daten aus der Kabelaufklärung befinden, die ihre maximale Aufbewahrungsdauer überschritten hätten und daher unrechtmässig aufbewahrt werden, da die Kabelaufklärung erst seit 2017 gesetzlich vorgesehen ist.

Hinsichtlich der Frage, ob die gesetzlich vorgeschriebene Verweildauer von Daten (Inhaltsdaten, Metadaten) eingehalten wird, besteht im Falle der Kabelaufklärung aus Sicht der AB-ND ein viel grösseres Risiko, dass in den Systemen des CEA die viel kürzeren Aufbewahrungsfristen, wie sie in Art. 4 Abs. 2 und 3 VEKF festgelegt sind, überschritten werden. Daher erscheint es der AB-ND als zielführender, auf den Systemen des CEA die Einhaltung der Verweildauer zu prüfen. Hier hat die AB-ND regelmässig Einblick in die technische Konzeption der Datenaufbewahrungssysteme und in die Löschmechanismen und hatte bis anhin keinen Grund, an der Einhaltung der rechtlich vorgeschriebenen maximalen Verweildauer der Daten in den Systemen des CEA zu zweifeln.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Dienst CEA selbst die Quelle von Resultaten aus der Kabelaufklärung ist, die vom NDB weiterverarbeitet werden. Daher hat sich die AB-ND in ihren Prüfungen auch mit der Frage beschäftigt, ob der Dienst CEA nur diejenigen Daten weitergibt, die er auch weitergeben darf. Die AB-ND kam zum Schluss, dass der Dienst CEA die Resultate vor Versand an den NDB daraufhin untersucht, ob die entsprechenden Daten überhaupt an den NDB weitergegeben werden dürfen. Beispielsweise fliesst ein Datensatz, der Inlandsverkehr abbildet, nicht in die Resultate ein, die dem NDB übergeben werden. Die zugrundeliegenden Daten werden auf Seiten CEA sofort gelöscht.

Hieraus ergibt sich eine weitere Überlegung, die dazu führte, dass die AB-ND bislang noch keinen expliziten Fokus auf die Datenverarbeitung der Daten aus der Kabelaufklärung durch den NDB richtete. Aus der Tatsache, dass der Dienst CEA die zu übermittelnden Daten einer strengen Prüfung unterzieht und dass der NDB keinen Zugriff auf die Rohdaten der Kabelaufklärung besitzt, ergibt sich, dass der NDB keine Daten aus der Kabelaufklärung bearbeiten kann, die nicht den rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen. Das Risiko einer unsachgemässen Verwendung von Daten aus der Kabelaufklärung durch den NDB stuft die AB-ND entsprechend gering ein.

Unsere Stellungnahme erhalten Sie in vier Exemplaren.

Freundliche Grüsse

Unabhängige Aufsichtsbehörde über die
nachrichtendienstlichen Tätigkeiten



Prisca Fischer
Leiterin AB-ND